

(6) § 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

(7) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen können bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftliche Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.“

2. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und“ gestrichen.

(8) In Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem § 1 folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.“

Artikel 10

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie § 5 Nr. 9 und die §§ 218 bis 219b des Strafgesetzbuches betreffen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18, Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 1, 4, 7 und 8 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Jutta Lossen

Erfolgreiche Zwangsvollstreckung eines Schmerzensgeldes von 30.000,- DM für eine sexuell mißbrauchte junge Frau

In STREIT 1993, 108 f. ist ein Schmerzensgeldurteil des Landgerichts Köln vom 5.10.1992 abgedruckt. Der Beklagte wurde verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 30.000,- DM zu zahlen.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, stellte sich die Frage, wie man das Schmerzensgeld realisieren konnte, zumal der Täter zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt worden war, sich in Haft befand und seinen Gewerbebetrieb aufgegeben hatte. Von der Mandantin wußte ich, daß der Beklagte zusammen mit seiner Ehefrau Miteigentümer eines Einfamilienhauses zu 1/2 war. Nach Grundbucheinsicht ließ ich zunächst eine Sicherungshypothek auf den hälftigen Miteigentumsanteil des Beklagten eintragen. Die dafür beantragte Prozeßkostenhilfe wurde abgelehnt, weil keine anwaltliche Vertretung erforderlich sei.

Die Verwertung der Sicherungshypothek warf zwei Probleme auf:

Das Bruchteilseigentum ist zwar rechtlich selbständig, so daß es grundsätzlich auch zwangsversteigert werden kann. Jedoch hat der Bruchteil selten einen Marktwert. Die Zwangsversteigerung des

Bruchteils ist daher wirtschaftlich nicht zu empfehlen. Ich entschied mich daher dafür, die weitere Vollstreckung durch Aufhebung der Gemeinschaft und Teilungsversteigerung zu betreiben.

Das zweite Problem war, daß das Grundstück laut Grundbuch hoch, wahrscheinlich bis zur Wertgrenze, belastet war. Insbesondere bei Grundpfandrechten ist jedoch durch regelmäßige Tilgung häufig ein Teil oder sogar die ganze dem Grundpfandrecht zugrunde liegende schuldrechtliche Forderung getilgt. Um festzustellen, in welcher Höhe die Grundpfandrechte noch valuiert waren, pfändete ich den Rückübertragungsanspruch bezüglich der erstrangigen und höchsten Grundschuld. Hierdurch erhielt ich eine Drittschuldnerauskunft der Bank über die Höhe der noch bestehenden Forderung. Eine vorherige Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft war hierfür nicht erforderlich. Durch die Drittschuldnerauskunft der Bank stellte sich heraus, daß die Forderung noch fast in voller Höhe bestand. Damit stand fest, daß das Grundstück bis zu seiner Wertgrenze mit vorrangigen Bankenforderungen belastet war. Eine Zwangsversteigerung würde aller Voraussicht nach zu keinem Überschuß für meine Mandantin führen.

Trotzdem pfändete ich nun zur Vorbereitung der Teilungsversteigerung den Anspruch des Beklagten gegen die Miteigentümerin (Ehefrau) auf Aufhebung der Gemeinschaft, Aufteilung des Verwertungserlöses und Auszahlung des anteiligen Erlöses und der anteiligen Einnahmen. Danach forderte ich die Ehefrau des Beklagten auf, der Aufhebung der Gemeinschaft zuzustimmen und einen Vorschlag für eine einvernehmliche Verwertung des Grundstücks zu machen. Gleichzeitig forderte ich sie zur Vermeidung der Teilungsversteigerung zur Zahlung auf.

Da mein Schreiben unbeantwortet blieb, beantragte ich nunmehr die Teilungsversteigerung. Für diesen Antrag wurde meiner Mandantin Prozeßkostenhilfe bewilligt. Das Gericht stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß Ehegatten gemäß § 1365 BGB der Zustimmung des anderen Teils zur Stellung des Antrags auf Teilungsversteigerung bedürfen. Gegebenenfalls sei die Zustimmung zu ersetzen; die rechtskräftige Ersetzung müsse bereits bei Antragstellung vorliegen. Nachdem ich dieser Auffassung unter Hinweis auf OLG Köln, NJW-RR 1989, 325; OLG Hamburg, NJW 1970, 952; LG Braunschweig, NJW 1969, 1675, entgegengetreten war, beschloß das Amtsgericht die Teilungsversteigerung ohne Zustimmung der Ehefrau.

Wie ich erst später erfuhr, hatte die Ehefrau des Beklagten bereits nach meinem Schreiben an sie mit Bemühungen begonnen, das Haus auf dem freien Markt zu verkaufen, um einen höheren Preis als in

der Zwangsvollstreckung zu erzielen und dadurch die Schulden möglichst vollständig zurückführen zu können. Parallel zu dem Teilungsversteigerungsverfahren wurde das Haus nun von einem Makler auf dem freien Markt angeboten. Da bei einem freihändigen Verkauf das Haus lastenfrei auf den Käufer übertragen werden mußte, war es notwendig, einen Kaufpreis zu erzielen, der sämtliche Grundbuchbelastungen einschließlich der für meine Mandantin eingetragenen Sicherungshypothek abdeckte. Nach intensiven Bemühungen gelang es der Maklerfirma schließlich, das Haus zu einem Preis zu veräußern, der die an sich an bereits erfolgloser Stelle stehende Sicherungshypothek meiner Mandantin mit abdeckte. Ich nahm daraufhin den Teilungsversteigerungsantrag zurück.

Über drei Jahre nach der strafrechtlichen Verurteilung des Täters erhielt meine Mandantin circa 35.000 DM Schmerzensgeld, Zinsen und Kostenerstattung.

Buchbesprechung

Taslima Nasrin: Scham – Lajja.

Hoffmann und Campe, Hamburg 1995.

Scham – in bengalischer Sprache „Lajja“ – durchzieht die 13tägige Geschichte im Leben der Hindu-Familie Datta, die in der ostbengalischen Stadt Dhaka untergekommen ist. Scham „ist ein Dokument unserer kollektiven Niederlage“, schreibt Taslima Nasrin in ihrem Vorwort, doch noch in dieser Not von inländischer Flucht und religiöser Diskriminierung trifft diese die Frauen anders als die Männer.

Scham – das Buch der bengalischen Autorin und Ärztin, die selbst im Sommer 1994 vor dem religiös-fanatischen Mob der Moslems auf den Straßen von Bangla Desh flüchten mußte, ist kein Buch gegen „den“ Islam, so wie es die Presse häufig in Anlehnung an das Schicksal des in Großbritannien lebenden Inders Salman Rushdie behauptete. Die 13 Tage im Leben der Familie Datta sind eingebettet in eine Chronologie gegenseitiger Verletzungen von fundamentalistischen Kräften, die – von Hindus an Moslems in Indien ausgehend – auf das kleine Land im Osten überschwappt und deren Auswirkungen ebenso noch ein Relikt der Zerstörung Gesamtindiens durch die kolonialen Mächte Englands sind.

Der Arzt und Familienvater Sudhamay Datta verliert sein Haus und seine Arbeit in der Stadt Mymensingh und siedelt mit seiner Frau Kiranmayi, dem Sohn Suranjan und der Tochter Maya nach Dhaka,